Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung

Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme

Band: 8 (1914)

Heft: 7

Rubrik: Briefkasten; Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

das Zentralsekretariat, bei Sektionsmitgliedern an den Sektionsverstand.

Ausgetretene Mitglieder haben keinen Ansspruch auf das Vermögen des Vereins.

V. Organisation.

Art. 8.

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) der Zentralvorstand;
- d) das Zentralsekretariat;
- e) die Geschäfsprüfungskommission.

A. Die Generalversammlung.

Art. 9.

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Eine Generalverssammlung wird vom Zentralvorstand auf ihm gutscheinende Weise, jedenfalls aber durch Versöffentlichung in der "TaubstummensZeitung", 14 Tage vor der Versammlung einberusen, so oft als nötig, oder wenn 50 Mitglieder es unter Angabe des Zweckes durch schriftliche Eingabe verlangen.

Sie wird vom Zentralpräsidenten geleitet.

Art. 10.

Die Befugnisse der Generalversammlung sind: a) Die oberste Aufsicht über die Tätigkeit der andern Organe des Vereins;

b) letter Entscheid bei Beschwerben gegen die andern Vereinsorgane;

c) das Recht der Abberufung der andern Vereinsorgane;

d) Alenderung der Statuten.

B. Die Delegiertenversammlung.

Art. 11.

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Sektionen und Kollektivmitglieder. Jede Sektion bestimmt für je 200 Mitglieder einen Delegierten; Bruchzahlen über 100 berechtigen zu einem weitern Vertreter. Kollektivmitglieder haben das Recht, einen Delegierten zu entsenden. Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme.

Einzelmitglieder können mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes können nicht als Delegierte gewählt werden, haben aber bei der Versammlung beratende Stimme.

Art. 12.

Die Delegierten werden vom Zentralvorstand durch Bekanntmachung in der "Taubstummen-Zeitung" und durch Zirkular an die Sektionen, Kollektiv- und Einzelmitglieder wenigstens 14 Tage vor der Versammlung eingeladen:

a) zur ordentlichen Delegiertenversammlung im

Frühjahr:

b) zu außerordentlichen Versammlungen, wenn der Zentralvorstand es für nötig hält, oder wenn es mindestens drei Korporationen (Sektionen, Kollektivmitglieder) oder 30 Einzelmitglieder in schriftlicher Eingabe mit Anführung des Zweckes verlangen.

Die Delegiertenversammlung wird vom Präfidenten oder Vizepräfidenten des Zentralvorstandes geleitet: der Zentralsekretär führt das Protokoll. (Schluß folgt).

exizer Briefkasten (exize)

M. S. in Chicago. Willsommen als neue Leserin! Unser Blatt wird Ihnen gewiß allemal ein lieber Gruß aus Ihrer alten Heimat sein. Auch ich war Zögling der Taubstummenanstalt Riehen, aber unter Arnold.

A. S. in G. Wackerer Blaufreuzler, so ist's recht! Sie haben ja ein abschreckendes Beispiel in Ihrer nächsten Nähe gesehen. Zu bloßen Plauderbriesen habe ich kaum Zeit. Gruß!

G. K. in T. Wollen wir wetten, ob Sie dort länger bleiben oder nicht? Die Briefmarken zu zählen, ist ganz überflüssig; denn sie werden nach dem Gewicht und unsortiert verkauft. Wir würden sie auch lieber mit der Post empfangen. Uns freut's, daß es Ihnen besser geht.

A. Ambarzumow in M. Betrag richtig erhalten, banke. Wir denken noch oft an Ihren lieben Besuch. Besten

Gruß!

R. Z. in A. Wenden Sie sich doch an den zürcherischen Fürsorgeberein für Taubstumme! — Das Blatt haben Sie erst für das 2. Halbjahr (Fr. 1.65) zu bezahlen, wenn Sie es dann können. Die Nachnahmen müssen wir immer im Februar versenden, weil der neue Jahrsgang auch immer im Januar beginnt und wir abswarten müssen, ob alle Leser den neuen Jahrsgang ang annehmen.

excience Anzeigen coissess

Am Karfreitag (10. April) findet der Taubsstummen = Gottesdienst mit Abendmahls = Feier in der Stadt Bern um 2 Uhr nachmittagsstatt, im Freien Symnasium, Nägeligasse 2.